



Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Zentralsekretariat
 Teinfaltstraße 7
 1010 Wien

An das
Bundesministerium für Inneres
 Herrengasse 7
 1010 Wien

per E-Mail: bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at; team.s@bmj.gv.at
 begutachtungsverfahren@parlament.gv.at; sozialpolitik@oegb.at

Unser Zeichen:
 ZL. 6.437/2021-Dr. Qu/WaV

Ihr Zeichen:
 2021-0.206.281

Datum:
 Wien, 7. Mai 2021

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Polizeiliche Staatsschutzgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Polizeiliches Staatsschutzgesetz

ad § 1: Es sollen eine „Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (Direktion) und in jedem Bundesland eine für Staatsschutz zuständige Organisationseinheit der Landespolizeidirektion“ eingerichtet werden. Aufgrund der Bestimmungen von Abs. 4 und 5 können unter gewissen Umständen die für Staatsschutz zuständige Organisationseinheit in den jeweiligen Landespolizeidirektionen für die Direktion tätig werden.

Die Dienst- und Fachaufsicht ist damit nicht eindeutig zugewiesen. Obwohl den Landespolizeidirektionen per Gesetz nur der Bereich Staatsschutz zugewiesen ist, kann auch der für den Nachrichtendienst zuständige stellvertretende Direktor Weisungen an die Landespolizeidirektionen erteilen. Damit wird der intendierten Trennung von Staatsschutz und Nachrichtendienst eindeutig widersprochen. Darüber hinaus ist die Kompetenzverteilung nicht eindeutig erkennbar. Im Falle eines auftretenden Krisenfalles (z. B. Terroranschlag) ist eine eindeutig zuordenbare Verantwortlichkeit (Fachaufsicht) nicht gegeben.

Der Begriff „die Direktion“ ist unspezifisch. Besser wäre „der Direktor / die Direktorin“, weil eine Organisationseinheit keine Weisung erteilen kann.

ad § 2 Abs. 2: Zur Direktorin bzw. zum Direktor soll zukünftig ernannt werden können, „wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Z 1.12 der Anlage 1/01 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979) und besondere Kenntnisse auf den Gebieten des Verfassungsschutzes und der Grund- und Freiheitsrechte aufweist.“

Die GÖD fordert, dass (weiterhin) ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften Ernennungserfordernis bleibt, da viele Entscheidungen in dieser Position juristisches Wissen erfordern. Außerdem müssen für diese Funktion besondere Kenntnisse in den Bereichen Staatsschutz und Nachrichtendienst vorhanden sein.

ad § 2 Abs. 2a: Die vorgesehene Regelung soll offenbar ausschließlich parteipolitisch motivierte Besetzungen verhindern. Bisher ist allerdings keine einzige Führungskraft bekannt, die in einer derartigen Funktion tätig war. Praktisch wesentlich bedeutsamer erscheint die Besetzung hochrangiger Funktionen mit MitarbeiterInnen von politischen Kabinetten oder parlamentarischen MitarbeiterInnen.

ad § 2 Abs. 4: Da es sich um den Aufgabenbereich Staatsschutz handelt, gibt es die Möglichkeit nach § 5 Abs. 2 SPG oder die des Durchlaufens einer Polizeiausbildung, um zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt zu werden. Dieser Absatz erscheint daher entbehrlich.

ad § 2 Abs. 8: Hier soll eine Abweichung vom Ausschreibungsgesetz normiert werden. Diese ist allerdings unscharf formuliert und könnte so interpretiert werden, dass die GÖD und der zuständige Zentralausschuss nicht mehr je ein Mitglied in die Begutachtungskommission entsenden (wie in § 7 Abs. 2 AusG vorgesehen). Die GÖD fordert eine Klarstellung, dass die vorgesehene Norm nur die gem. § 7 Abs. 2 AusG vorzunehmende Entsendung der DienstgebervertreterInnen abändert, alle anderen Bestimmungen des AusG jedoch unberührt bleiben.

Die Positionen, die nach dem AusG zu besetzen sind, sollten konsequenterweise auch das gesamte Auswahlverfahren inklusive psychologischer Testung durchlaufen müssen. Es wäre unlogisch, wenn die MitarbeiterInnen psychologisch getestet werden, die Führungskräfte hingegen nicht.

ad § 2a: Es ist nachvollziehbar, dass zukünftige MitarbeiterInnen im Verfassungsschutz einer Vertrauenswürdigkeitsprüfung unterzogen werden. Diese Maßnahme stellt zweifellos einen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz dar.

Rechtsgrundlage für diesen Grundrechtseingriff ist die hier genannte Norm, die eine Verordnungsermächtigung enthält. Die Vertrauenswürdigkeitsprüfungs-Verordnung legt die Themenbereiche fest, die im Zuge der Prüfung abgefragt

werden sollen. Eine Anordnung zur Verhältnismäßigkeitsprüfung wird nicht weiter genannt. Eine schlüssige Erklärung, wie die Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen wurde, lässt sich weder der Verordnung noch den erläuternden Bemerkungen entnehmen.

ad § 2b Abs. 1: „Der Direktor kann geeignete und besonders geschulte Bedienstete dazu ermächtigen, Personen [...] zu durchsuchen, sofern dies zum Schutz klassifizierter Informationen erforderlich ist.“

Grundsätzlich darf so einen Eingriff nur ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes durchführen, das in seiner Arbeitsplatzbeschreibung diese Aufgabe auch zugewiesen hat. Die GÖD schlägt daher folgende Formulierung vor: „Der Direktor kann geeignete und besonders geschulte Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dazu ermächtigen ...“

Es fehlt eine Definition dessen, was „zum Schutz klassifizierter Informationen erforderlich ist.“ Ist hierfür ein Verdacht erforderlich? Sind es Routinekontrolle?

ad § 2b Abs. 2: Die Befugnis zur Aushändigung einer Dienstwaffe ist auf den Bereich Nachrichtendienst einzuschränken. Im Bereich Staatsschutz existiert diese Bestimmung ohnehin schon. Es gibt dort Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Die GÖD schlägt daher folgende Formulierung vor: „Der Direktor kann im Einzelfall geeigneten und besonders geschulten Bediensteten des Bereiches Nachrichtendienst für den Fall gerechter Notwehr ...“

ad § 4 Z 5: Die Passage „die Leistung von Amtshilfe an ausländische Sicherheitsbehörden, denen ausschließlich Gefahrenerforschung obliegt, kommt, unabhängig von sonstigen Aufgabenzuweisungen nach diesem Bundesgesetz, ausschließlich der für den Aufgabenbereich Nachrichtendienst zuständigen Organisationseinheit der Direktion zu“ ist zu streichen, solange dem Bereich Staatsschutz operative Aufgaben nach diesem Gesetz aufgetragen sind (siehe Anmerkungen zu § 6 Abs. 2). Die Vergangenheit hat gezeigt, dass bei Einzelpersonen im Bereich der Gefahrenabwehr ein direkter Austausch unbedingt erforderlich ist.

ad § 6 Abs. 1 und 2: „Der für den Aufgabenbereich Nachrichtendienst zuständigen Organisationseinheit der Direktion obliegt die erweiterte Gefahrenerforschung; das ist die Beobachtung einer Gruppierung ...“

„Den für den Aufgabenbereich Staatsschutz zuständigen Organisationseinheiten [...] obliegt der vorbeugende Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen durch eine Person ...“

Die angestrebte Trennung in die Bereiche Staatsschutz und Nachrichtendienst ist mit dieser Abgrenzung in der Praxis nicht durchführbar. Die Unterscheidung

zwischen Gruppierung und Einzelperson ist sachlich nicht nachvollziehbar und de facto oft nicht möglich.

Die GÖD schlägt daher etwa folgende Formulierung vor:

„Erweiterte Gefahrenerforschung, Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen, Abwehr verfassungsgefährdender Angriffe“

§ 6. (1) Den für den Aufgabenbereich Nachrichtendienst zuständigen Organisationseinheiten der Direktion obliegen

1. die erweiterte Gefahrenerforschung; das ist die Beobachtung einer Gruppierung, wenn im Hinblick auf deren bestehende Strukturen und auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld damit zu rechnen ist, dass es zu mit schwerer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verbundener Kriminalität, insbesondere zu ideologisch oder religiös motivierter Gewalt kommt;
2. der vorbeugende Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen durch eine Person, sofern ein begründeter Gefahrenverdacht für einen solchen Angriff besteht (§ 22 Abs. 2 SPG).

(2) Den für den Aufgabenbereich Staatsschutz zuständigen Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 obliegt die Abwehr von verfassungsgefährdenden Angriffen in Ausübung der Sicherheitspolizei.“

Nur in dieser Form ist die angestrebte Trennung zwischen Staatsschutz und Nachrichtendienst auch tatsächlich gegeben und praktisch durchführbar. Sämtliche Bezug habende Befugnisse in den folgenden Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs müssten dementsprechend angepasst werden.

Da der Verfassungsschutz gem. § 1 Abs. 1 in Ausübung der Sicherheitspolizei erfolgt, fehlen wie im SPG Zuständigkeiten für gewerbsmäßigen und grenzüberschreitenden Waffenhandel im Bereich der Proliferation. Beispielsweise fällt die Abwehr potenzieller Übertretungen des Waffengesetzes nicht unter die Bestimmungen des § 16 SPG, da es sich um eine besondere Gefahr nach einer anderen Verwaltungsmaterie handelt. Somit können keine dementsprechenden Phänomene durch den Verfassungsschutz nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetztes bearbeitet werden.

ad § 6 Abs. 4: Hier wird geregelt, dass die Berichterstattung nach § 100 StPO unter gewissen Umständen um bis zu sechs Monate aufgeschoben werden kann. Dies bedeutet aber, dass das Offizialprinzip weiter gilt. Hier wird lediglich ein Aufschub der Berichtspflicht an die Staatsanwaltschaft normiert, jedoch kein Aufschub betreffend Einschreiten nach der StPO. Ein Aufschub von der Berichtspflicht eines Verdachts einer Straftat bzw. eines Anfangsverdachts bedeutet nicht, dass die zur

Aufklärung nötigen Ermittlungsmaßnahmen nicht geführt werden müssten, um entsprechende Be- und Entlastungsbeweise zu sichern.

Eine tatsächliche Aufweichung des Offizialprinzips oder Einführung eines Opportunitätsprinzips bedürfen einer Verfassungsänderung. Der gesamte Absatz ist daher zu streichen und der angestrebte Aufschub des Einschreitens im Rahmen einer Verfassungsänderung zu regeln.

ad § 8a Abs. 1: „Die für den Aufgabenbereich Staatsschutz zuständigen Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 sind zum Zweck des vorbeugenden Schutzes vor verfassungsgefährdenden Angriffen (§ 6 Abs. 2) ermächtigt ...“

Da es sich bei der Gefährderansprache um eine Aufgabe des vorbeugenden Schutzes handelt, kann diese Aufgabe nur dem Bereich Nachrichtendienst zukommen. Im Sinne der Trennung hat diese Aufgabe nichts beim Staatsschutz (keine Abwehrmaßnahme) verloren.

ad § 8b Abs. 1: Siehe Anmerkung zu § 8a Abs. 1.

ad § 12 Abs. 1a: „Die Direktion hat diese Daten einmal jährlich daraufhin zu prüfen, ob ihre Verarbeitung weiterhin erforderlich ist.“ Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist das zu begrüßen. Allerdings sind die dafür notwendigen Ressourcen zusätzlich zur Verfügung zu stellen.

ad §§ 17a und 17b: Die Mitglieder der unabhängigen Kontrollkommission Verfassungsschutz müssen sich lediglich der Sicherheitsüberprüfung gem. § 55 SPG unterziehen. Nachdem sie Zugang zu allen sensiblen Informationen des Verfassungsschutzes erhalten, fordert die GÖD, dass sie sich ebenfalls der Vertrauenswürdigkeitsprüfung gem. § 2a SNG unterziehen müssen. Dasselbe gilt übrigens für das gem. § 17b Abs. 5 zur Verfügung zu stellende Verwaltungspersonal, die/den Rechtsschutzbeauftragte/n, deren/dessen StellvertreterInn und MitarbeiterInnen.

Weiters fehlt die Möglichkeit der Abberufung eines Mitgliedes der Kontrollkommission, wenn die Sicherheitsüberprüfung oder die Vertrauenswürdigkeitsprüfung nicht positiv abgeschlossen wird.

Strafprozessordnung

ad § 112a: Die vorgenommene Regelung geht weit über den als Begründung für die Neuregelung genannten Entschließungsantrag vom 25. September 2019 hinaus, der den Schutz sensibler nachrichtendienstliche Informationen intendiert. Insbesondere werden von Abs. 1 alle „Behörden öffentlichen Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie anderen durch Gesetz eingerichteten

Seite 6/6

Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts“ umfasst, was weit über das Ziel hinausschießt.

Weiters wird mit dieser Regelung eine der StPO bisher unbekannte Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Amtshilfe geschaffen und gleichzeitig die Anwendung von Zwangsmaßnahmen ausgeschlossen. Die einzige Ausnahme („Ermittlungsverfahren gegen den zur Amtshilfe verpflichteten Organwalter“) ist viel zu eng gefasst. Ausnahmen müsste es auch geben, wenn sonst der Zweck der Ermittlungen gefährdet oder die Aufklärung der Tat erheblich erschwert wäre.

Hochachtungsvoll



Mag. Dr. Eckehard Quin
(Bereichsleiter Kollektivverträge und Dienstrecht)